

Entnahme von Trichinenproben beim Schwarzwild durch „Kundige Personen“

Die Trichinellose ist eine Wurmerkrankung, die durch die Larven von Trichinen hervorgerufen wird. Durch den Verzehr von rohem oder nicht genügend durchgegartem Fleisch können Trichinen in den menschlichen Körper gelangen. Gefährlich ist vor allem Schweinefleisch, aber auch Fleisch von anderen Haus- oder Wildtieren.

Die Untersuchung auf Trichinellen im Rahmen der amtlichen Schlachttier- und Fleischuntersuchung ist gesetzlich in den Mitgliedsstaaten der EU vorgeschrieben und wird in der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375 detailliert beschrieben. Demnach darf das Fleisch von Schweinen, Wildschweinen und anderen möglichen Trichinellenträgern erst dann als Lebensmittel in den Verkehr gebracht werden, wenn die Untersuchung auf Trichinellen negativ verläuft. Unfallwild darf nicht in den Verkehr gebracht werden.

Das in Verkehr bringen von Wild vor Abschluss der Trichinenuntersuchung ist strafbar!

Das für die Untersuchung benötigte Probenmaterial kann entweder von einem amtlichen Fachassistenten oder durch den Jäger/in d.h. der kundigen Person, entnommen werden, wenn diese/r im Besitz einer entsprechenden Genehmigung zur Entnahme von Proben zur Untersuchung auf Trichinen und zur Kennzeichnung von erlegten Stücken vorweisen kann.

Den Antrag hierzu kann der Jäger bzw. die kundige Person im Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Kreises Paderborn, Aldegrevestr. 10 – 14, 33102 Paderborn stellen, sofern er/sie im Kreisgebiet den Hauptwohnsitz aufweist. Das Antragsformular ist auf der Internetseite des Kreises Paderborn zu finden.

Die Proben können zur Untersuchung bei der Veterinärbehörde abgegeben oder dem amtlichen Fachassistenten übergeben werden. Folgendes ist bei der Entnahme der Proben zur Untersuchung auf Trichinen zu beachten:

Probenentnahme zur Trichinenuntersuchung

Sofern die Übertragung zur Entnahme von Probenmaterial zwecks Trichinenuntersuchung nach § 6 Abs. 2 Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung auf eine „Kundige Person“ erfolgte, sind zwei Proben (Zwerchfellpfeiler, Unterarmmuskulatur oder Zunge) mit einer Probenmenge von mindestens 100 g je Tier mit einem sauberen Messer (ohne Erdanhaftungen) zu entnehmen. Dabei dürfen die Proben nur aus Muskelfleisch bestehen; anderes Probenmaterial wird zurückgewiesen und nicht untersucht.

Wildmarken / Wildursprungsscheine

Für jedes erlegte Stück Schwarzwild ist zur Durchführung der Trichinenuntersuchung und bei allem anderen Schalenwild, das in den Verkehr gebracht werden soll, zwecks Rückverfolgbarkeit des abgegebenen Wildbrets, ein Wildursprungsschein vollständig auszufüllen und das Stück mit einer Wildmarke zu kennzeichnen. Die Revierinhaber sind in ihrem Revier für die ordnungsgemäße Verwendung von Wildursprungsscheinen und Wildmarken verantwortlich. Wildursprungsscheine und Wildmarken sind beim Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Kreises Paderborn erhältlich.

Um eine zügige Übermittlung der Untersuchungsergebnisse an den Probeneinsender zu gewährleisten, ist auf dem Probenschein eine Telefonnummer anzugeben, unter der Probeneinsender erreichbar ist.

Transport und Abgabe der Probe

Das Untersuchungsmaterial ist zusammen mit dem ausgefüllten Wildursprungsschein (Original und Durchschläge) in einem hygienisch einwandfreien und fest verschlossenen Behältnis (z. B. Plastikbeutel), das mindestens mit der Wildmarkennummer des beprobten Stückes unverwischbar beschriftet wurde, binnen einer Woche nach dem Erlegen des Wildes zu übergeben.

Die Behörde ergänzt den Wildursprungsschein um den frühesten Zeitpunkt, zu dem über das Wildbret verfügt werden darf. Das Original des Wildursprungsscheines verbleibt in der Behörde; eine Durchschrift verbleibt beim Jagdausübungsberechtigten und muss dort 2 Jahre aufbewahrt und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorgelegt werden. Wird der Wildkörper durch den Jagdausübungsberechtigten abgegeben, so erhält der endgültige Besitzer ebenso eine Durchschrift des Wildursprungsscheines.

Die Proben können beim Kreis Paderborn, Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen, Zimmer D.00.01 (Herr Hermesmeier) oder Zimmer D.00.06 (Frau Scott) von montags bis freitags zu den Öffnungszeiten abgegeben werden.

Untersuchungen finden montags, mittwochs und freitags statt.

Erfolgt die Anlieferung am Untersuchungstag nach 11:00 Uhr kann die Probe erst am nächsten Untersuchungstag bearbeitet werden.